



I. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen, insbesondere auch für Montagearbeiten.
- 1.3 Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten. Die Ware reist daher auf Risiko des Käufers.
- 1.4 Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer der Leistungsbeschreibung des Angebotes.
- 1.6 Sollte aus dem Vertragsverhältnis zu unseren Kunden (Käufer oder Auftraggeber) das Konsumentenschutzgesetz Anwendung finden, gilt dieses sinngemäß im Range vor unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

II. Umfang der Lieferpflicht

- 2.1 Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung des Angebotes bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben, etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen bleiben uns vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Käufer zur Verfügung gestellten Regelplänen.
- 2.3 Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleiben bei uns. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.4 Von uns durchgeführte Berechnungen über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden aufgrund der von uns ermittelten oder uns zur Verfügung gestellten Analysenwerte durchgeführt. Die Berechnungen sind grundsätzlich unverbindlich, die angegebenen Werte können sich bei Veränderung der Analysenwerte, Abgabemengen und Durchflußleistungen ändern.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sollte der Liefergegenstand teilweise oder zur Gänze aus dem Ausland nach Österreich importiert werden, so müssen wir uns eine Neuregelung der im Angebot genannten Preise vorbehalten, da sich diese auf die derzeitigen Devisenkosten, Zölle, Eingangsabgaben, Rohmaterialkosten, Löhne, Fracht und sonstige Kalkulationsbestandteile beziehen und sich diese insbesondere im Falle devisenrechtlicher oder gesetzlicher Wertänderung der Währung ändern können.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab unserem Lager oder Werk, beinhalten keine Transportkosten, die Mehrwertsteuer wird stets gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Falls nicht anders vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und zahlbar. Ist eine Anzahlung ausdrücklich vereinbart, so beträgt diese im Zweifel 1/3 des Kaufpreises und ist bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung fällig. Der Kaufpreisrest ist in diesem Fall spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt fällig und zahlbar.
- 3.4 Gerät der Käufer und gegenüber in Zahlungsverzug oder wird bekannt, dass Konkurs, gerichtlicher oder außergerichtlicher Ausgleich droht, bzw. durch Wechselprotest, Klagen usw. Unsicherheit in der Vermögenslage des Käufers besteht, ist der Kaufpreis, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sofort fällig und die vorgesehenen Preisnachlässe werden nicht mehr gewährt, sodass sich der Rechnungsbetrag um den allenfalls gewährten Preisnachlass erhöht. In diesem Fall wird eine neue Rechnung über den vollen Kaufpreis (Bruttopreisliste excl. MWST) ohne Preisnachlass ausgestellt. Auch bei Verletzung anderer Zahlungsbestimmungen tritt sofortiger Terminverlust ein. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des Käufers bzw. des Auftraggebers. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen ist der Käufer bzw. Auftraggeber immer dann in Annahmeverzug anzusehen, wenn er die bedungenen Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht abnimmt. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Pauschale von EUR 10,00 (zzgl. MWST) fällig.
- 3.5 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber - nicht als Erfüllungstat - angenommen. Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Wir können angebotene Zahlung in Form von Scheck ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.6 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine sind wir berechtigt, bei einem Geschäft zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften gem. §1333 ABGB den gesetzlichen Zinssatz von 8% Punkten über dem Basiszinssatz zu begehren, wobei der Basiszinssatz der am letzten Kalendertag eine Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist. Bei Konsumentengeschäften sind wir berechtigt Verzugszinsen zu berechnen, deren Höhe jenen Zinsen entspricht, welche unsere inländische Hausbank für Kontokorrentkredite in Anrechnung bringt.
Darüber hinaus sind wir berechtigt, außer den Zinsen auch den Ersatz anderer vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§1333, Abs. 3 ABGB).
- 3.7 Zahlungen sind nur an uns direkt bzw. an die von uns bekanntgegebene Zahlstelle oder an eine von uns schriftlich bevollmächtigte Person zu leisten.
- 3.8 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder damit aufzurechnen.
- 3.9 Sollten Angebote auf Reparaturen oder Begutachtungen verlangt werden und deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig sein, so sind die dadurch erwachsenen Kosten einschließlich allfälliger Demontagekosten, sowie Entsorgungskosten unseres Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.
Durch die notwendige Demontage können zwangsweise zusätzliche Beschädigungen entstehen, welche die Rückversetzung des Werkstückes in den Urzustand nicht möglich machen, dieses nimmt der Auftraggeber automatisch in Kauf. Sollte es nicht zu einer Auftragserteilung kommen, oder eine Reparatur nicht möglich sein, erfolgt die Rückgabe des Werkstückes generell in zerlegtem Zustand. Sollte sich das Werkstück nach 30 Tagen ab Begutachtung, bzw. Angebotslegung und Mitteilung der Reparaturkosten noch immer bei uns am Lager befinden, steht es uns frei dieses auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.
Sollte es dem Auftraggeber nicht möglich sein das Werkstück innerhalb der 30 Tage abzuholen und wünscht die weitere Aufbewahrung, so hat er uns dieses schriftlich mitzuteilen und für die entstehenden Kosten aufzukommen. Die Kosten werden 1/4 jährlich berechnet und sind nach Erhalt der Kostenrechnung innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zahlbar. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug kommen, so sind wir nicht zu einer weiteren Aufbewahrung verpflichtet und es steht uns frei dieses auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.
- 3.10 Die Rückgabe von Artikeln ist nur mit Originalrechnung möglich. Ersatzteile sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen.
Die Rücknahme von Lagerprodukten ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Manipulations- und Prüfkosten trägt der Kunde. Sofern, von uns nicht anders angegeben, betragen die Manipulationskosten für Lagerware (originalverpackt und in einwandfreiem Zustand) mind. 10%. Bei Kleinmengenrückgaben (Warenwert unter € 100,00 netto) gilt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von € 10,00 netto, als vereinbart.
Die Rücknahme von Beschaffungsware (originalverpackt und einwandfreiem Zustand) ist nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Vorlieferanten möglich. Manipulations- und Prüfkosten trägt der Kunde. Sofern von uns nicht anders angegeben betragen die Manipulationskosten für Beschaffungsware (originalverpackt und in einwandfreiem Zustand) mind. 25% zzgl. Versand und Verpackungskosten. Bei Kleinmengenrückgaben (Warenwert unter € 100,00 netto) gilt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von € 10,00 netto, als vereinbart.
Sollte bei der Rückgabenprüfung Waren entdeckt werden, welche nicht o.a. Kriterien erfüllen (verschmutzt, keine vollen Liefereinheiten,...) gilt als vereinbart, dass diese bei Kleinmengen (Wert ≤ € 50,— netto) gleich von uns entsorgt werden. Bei einem geschätztem Wert ≥ € 50,— netto wird nach Absprache mit diesem Material verfahren. Allfällige Kosten hierfür (Rücktransport, Lagerkosten, ...) trägt der Kunde.

IV. Lieferfrist

- 4.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Einlagen der Auftragsbestätigung oder mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, sofern eine solche vereinbart ist. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist außerdem, dass sämtliche von uns notwendig erscheinenden technischen Einzelheiten geklärt sind, insbesondere der Käufer die von uns geforderten behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Baubewilligung beigebracht hat. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer bzw. Auftraggeber die Leistung innerhalb angemessener Frist nicht abrufen oder mit bauseits zu erbringenden Vorleistungen wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einholung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen und dergleichen mehr, in Verzug ist.
- 4.2 Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Käufer
- 4.3 Nimmt der Käufer die vertragsmäßig bereitgestellten Waren nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so können wir entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche dabei entstandenen Kosten vom Käufer getragen werden.
- 4.4 Unsere Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob wir, unser Lieferwerk oder einer unserer Unterlieferanten, davon betroffen werden. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh und Baustoffteile. Diese Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer nicht, wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an uns zu stellen.

V. Gewährleistung

- 5.1 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung und Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen nach Empfang der Ware oder Leistung, andere Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich bekanntzugeben. Offensichtliche Transportschäden (z.B. defekte Verpackung, ...) sind unmittelbar bei Empfang der Ware schriftlich festzuhalten und vom Zusteller gegenzuzeichnen. Die Unterlagen über Transportschäden sind uns unverzüglich zu übermitteln. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung als genehmigt. Wir leisten für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Verarbeitung des fabriksneuen Kaufgegenstandes für die Dauer von 6 Monaten ab Gefahrenübergang; nach der Frist ist eine Gewährleistung ausgeschlossen; für gebrauchte Waren wird keine Gewähr geleistet. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt jedoch, falls vom Käufer nicht sämtliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungspflicht, rechtzeitig erfüllt wurden.
- 5.2 Wir erfüllen unsere Gewährleistungspflicht nach unserer Wahl entweder durch eine Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Ware. Es werden dabei aber nur jene Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Funktion aufweisen. Damit verbundene Kosten für Ein- und Ausbau inkl. Fehlersuche sind vom Käufer zu tragen bzw. von diesem durchzuführen. Sollte bei dem Werkstück aufgrund seiner Funktion eine Mitarbeit des Betreibers erforderlich sein, so ist bei Verweigerung dieser (z.B. Nachjustierung von Dosieranlagen nach Anleitung) unsere Gewährleistungspflicht aufgehoben, bzw. die zusätzlichen entstehenden Kosten vom Betreiber zu zahlen.
- 5.3 Für nicht von uns selbst erzeugten Teile haften wir nicht, sind jedoch bereit, die uns gegen den Erzeuger oder Vorlieferanten wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten.
- 5.4 Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung, dies vor allem auch in Zusammenhang mit Reparaturaufträgen. Ausgeschlossen ist auch ein Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens.
- 5.5 Für natürlichen Verschleiß und Beschädigungen, die auf eine Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet; desgleichen im Falle einer übermäßigen Beanspruchung oder bei Nichtbeachten der Bedienungsanleitung. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft geändert worden ist oder wenn der Käufer Änderungen und Instandsetzungsarbeiten am Kaufgegenstand eigenmächtig veranlasst hat.

VI. Konsumentenschutz

Für Kunden, für die ein Vertragsabschluss aufgrund dieser Bedingungen nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens gehört, und für Kunden, die kein Unternehmen betreiben, gelten die Vertragsbestimmungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz, wobei die Nichtigkeit einer Bestimmung die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht berührt.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- 6.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand Klagenfurt gelten nur dann als vereinbart, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dieser den Ort seiner Beschäftigung bildet.
- 6.2 Wir sind gegenüber solchen Kunden an unsere Angebote innerhalb der von uns ausdrücklich genannten oder sonst angemessenen Frist gebunden; das normierte Aufrechnungsverbot gilt nicht.
- 6.3 Soweit nach diesen Bedingungen Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden, gilt für diese Kunden der Schadenersatzausschluss nur im Rahmen einer leichten Fahrlässigkeit.
- 6.4 Unsere Bedingungen zur Gewährleistung gelten mit der Abänderung, dass dem Kunden die nach dem Gesetz zustehenden Gewährleistungsansprüche zukommen, wobei allerdings als vereinbart gilt, dass wir uns geltend gemachten Ansprüchen auf Wandlung oder Preisminderung dadurch befreien können, indem wir innerhalb einer angemessenen Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauschen oder durch uns binnen einer angemessenen Frist eine Verbesserung vorgenommen oder das Fehlende nachgetragen wird.
- 6.5 Zudem gilt als vereinbart, dass der Kunde dann, wenn er seine Vertragserklärung nicht in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder der von uns sonst zur Geschäftsausübung genutzten Räumen oder bei einem von uns betriebenen Messestand abgegeben hat, bis zum Zustandekommen des Vertrages oder binnen einer Woche danach ohne Angaben von Gründen schriftlich den Rücktritt erklären kann. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit uns zur Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen mit uns vorausgegangen sind. Im Falle eines Rücktrittes gilt § 4 Konsumentenschutzgesetz, wonach die bereits erstateten Leistungen zurückzustellen sind und uns ein angemessenes Entgelt für Benützung, Entschädigung, Wertminderung zu bezahlen ist; zudem ist uns ein angemessenes Entgelt für bereits erbrachte Dienstleistungen zu bezahlen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen und Außenstände unser Eigentum.
- 7.2 Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritte (wie z.B. Pfändung) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes zieht, sofern eine anderslautende Erklärung nicht abgegeben wurde; nicht den Vertragsrücktritt nach sich.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist Klagenfurt.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Klagenfurt.



Impressum

Kalcher KG
Pischeldorferstraße 101
9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 433 43-0
Fax: +43 463 433 43-15
HP: www.kalcher.net
Email: office@kalcher.net

Firmenbuchnummer: FN 519388 g
UID: ATU74751529
Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt
Behörde gem. ECG: Magistrat der Stadt Klagenfurt
Unternehmensgegenstand: technischer Grosshandel - Service
Inhaberin: Michaela Kalcher